

einkommen, die um Unterschiede in der Anzahl der Versicherungstage bereinigt sind.

6. Das beitragspflichtige Jahreseinkommen und die Zahl der Versicherungstage bilden die Grundlagen für die Berechnung der bereinigten Monatseinkommen.

Zum beitragspflichtigen Jahreseinkommen gehören die laufenden Bezüge und die Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Gewinnanteile, Bilanzgeld), ferner unentgeltlich gewährte Sachbezüge, Provisionen, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, Überstunden-, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschüsse sowie Leistungen Dritter (z. B. Trinkgelder). Von der Statistik nicht erfaßt werden beitragsfreie Bezüge, wie Tages- und Nächtigungsgelder, Schmutzzulagen, freiwillige soziale Zuwendungen des Dienstgebers, Jubiläumsgeschenke und Abfertigungen.

Das in der Statistik ausgewiesene, bereinigte Monatseinkommen ergibt sich aus der Summe der in einem Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einkommen, dividiert durch die Zahl der Versicherungstage, multipliziert mit 30. Es handelt sich also um Daten zur Verteilung personeller Einkommen, die bereits um die erheblichen Unterschiede in der Zahl der Versicherungstage bereinigt sind.

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage betrug 1988 S 27.600,-. Durch Multiplikation mit 14 und Division durch 12 wird ein Grenzbetrag (= monatliche Höchstbeitragsgrundlage einschließlich Sonderzahlungen) von S 32.000,- ermittelt. Liegt ein Dezil- bzw. ein Quartileinkommen über diesem Grenzbetrag, so wird in der Statistik kein Wert ausgewiesen (NV = „nicht verfügbar“ in den Tabellen zu diesem Artikel).

Auch die neue Einkommensstatistik besitzt freilich wesentliche Unzulänglichkeiten. Zu berücksichtigen sind folgende Aspekte:

1. Mit den pragmatisierten Bundes-, Landes- und Gemeindebediensteten bleibt ein erheblicher Anteil der unselbständig Beschäftigten außerhalb des Erfassungsbereiches der Statistik.
2. Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten verliert an Aussagekraft, da in zunehmendem Maße Betriebsangehörige, die Arbeitertätigkeiten ausüben, bei der Sozialversicherung als Angestellte gemeldet werden.
3. Aufgrund der Existenz der Höchstbeitragsgrundlage können über die Verteilung der höheren und höchsten Einkommen aus unselbständiger Beschäftigung keine Aussagen getroffen werden.
4. Es liegen keine Angaben über die Arbeitszeit vor.
5. Das Ausmaß der Überstundenleistungen ist nicht bekannt. Somit muß eine Beurteilung der Einkommensverteilung ohne die Einkommen der Teilzeitbeschäftigten und ohne Überstundenentgelte usw. unterbleiben.